

Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Gebührenverordnung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) vom 18. Dezember 2014

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet*:

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden für die Bereiche Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Gebühren und Auslagen nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für allgemeine öffentliche Leistungen nach der Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt.
Die Ziffern 1.12 und 1.13 des Gebührenverzeichnisses zu der in Satz 1 genannten Gebührenverordnung finden keine Anwendung auf das Produkt 12.26.03 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 1 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis).
- (2) Für Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen, die auf Verlangen an Werktagen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden (außerhalb der üblichen Schlachtzeiten), werden die erhöhten Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (3) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen. Insbesondere werden Auslagen in den in der Anlage genannten Fällen erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2012 außer Kraft.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Gebührenverordnung Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 17. Dezember 2012 anzuwenden.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2014

gez.
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der EU-Verordnung 882/2004 des Europ. Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG Nr. L 165 S 1 ff.).

**Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe
zur Änderung der Gebührenverordnung
im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
(1. Änderungsverordnung)**

vom 30.03.2017

Aufgrund von § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

Art. 1

Die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Gebührenverordnung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) vom 18.12.2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu dieser 1. Änderungsverordnung ist das neue Gebührenverzeichnis enthalten.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Karlsruhe, den 30.03.2017



Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Gebührenverzeichnis 2017

*) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrundegelegt.

*) Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet.

Produkt-nummer	Produkt-bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
12	Sicherheit und Ordnung		
12.20	Ordnungswesen		
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung		
12.26.01	Lebens- und Tierarzneimittelüberwachung		
	1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	63 € pro Std.
	2	Erhöhter Aufwand für Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/ Bericht	63 € pro Std.
	3	Kontrolle von EU-Zerlegebetrieben nach Tonnagen	2,- € pro Tonnage angeliefertes Fleisch
	4	Kontrolle von sonstigen EU-zugelassenen Betrieben	63 € pro Std.
	5	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigungen/Zeugnisse	63 € pro Std.
	6	Nachkontrollen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll/Bericht	63 € pro Std.
	7	Einfuhruntersuchungen von Tieren oder Waren	63 € pro Std.
	8	Probenahmen von Tieren oder Waren	63 € pro Std.
	9	Erhöhter Aufwand für Probenahmen von Tieren oder Waren, sowie Erhebung von Verdachts- und Nach-proben	63 € pro Std.
	10	Genehmigungen, Anordnungen, Registrierung, Anerkennungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/ Überprüfungen	63 € pro Std.
	11	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderer EWR-Staaten	63 € pro Std.
	12	Schulung von Jagdausübungsberechtigten für Trichinenprobenentnahme	25 €
	13	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten für Trichinenprobenentnahme	32 €
12.26.03	Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen		
	1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung und planmäßiger Rückstandsuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (TU) in gewerblichen Schlachtstätten unter 20 Großvieheinheiten (GVE)/Wohegewerblichen Schlachtstätten (unter 20 GVE pro Woche)	Gebühr je Tier
	1.1	mit bis zu 5 Schlachtungen an einem Tag	
	1.1.1	Einhufer mit TU	32,63 €
	1.1.2	Rind	22,25 €
	1.1.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	22,02 €
	1.1.4	Schwein mit TU	17,57 €
	1.1.4.1	Schwein ohne TU	12,90 €
	1.1.5	Ferkel mit TU	17,49 €
	1.1.5.1	Ferkel ohne TU	12,82 €
	1.1.6	Schaf	11,70 €
	1.1.7	Ziege	11,70 €
	1.1.8	Hauskaninchen	5,21 €

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
	1.2	6 bis 45 Schlachtungen an einem Tag	
	1.2.1	Rind	18,59 €
	1.2.2	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	18,36 €
	1.2.3	Schwein mit TU	13,91 €
	1.2.3.1	Schwein ohne TU	9,24 €
	1.2.4	Ferkel mit TU	13,83 €
	1.2.4.1	Ferkel ohne TU	10,05 €
	1.2.5	Schaf	8,93 €
	1.2.6	Ziege	8,93 €
	1.3	über 45 Schlachtungen an einem Tag	
	1.3.1	Rind	14,59 €
	1.3.2	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	14,36 €
	1.3.3	Schwein mit TU	11,72 €
	1.3.3.1	Schwein ohne TU	7,05 €
	1.3.4	Ferkel mit TU	11,64 €
	1.3.4.1	Ferkel ohne TU	6,97 €
	1.3.5	Schaf	6,08 €
	1.3.6	Ziege	6,08 €
	1.4	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung und planmäßiger Rückstandsuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (TU) in gewerblichen Schlachtstätten unter 20 Großvieheinheiten (GVE)/Woche außerhalb normaler Schlachtzeiten	
	1.4.1	mit bis zu 5 Schlachtungen an einem Tag	
	1.4.1.1	Einhufener mit TU	51,85 €
	1.4.1.2	Rind	36,99 €
	1.4.1.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	36,64 €
	1.4.1.4	Schwein mit TU	24,94 €
	1.4.1.4.1	Schwein ohne TU	21,39 €
	1.4.1.5	Ferkel mit TU	24,86 €
	1.4.1.5.1	Ferkel ohne TU	21,19 €
	1.4.1.6	Schaf	18,30 €
	1.4.1.7	Ziege	18,30 €
	1.4.1.8	Hauskaninchen	7,98 €
	1.4.2	6 bis 45 Schlachtungen an einem Tag	
	1.4.2.1	Rind	30,99 €
	1.4.2.2	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	30,76 €
	1.4.2.3	Schwein mit TU	19,06 €
	1.4.2.3.1	Schwein ohne TU	15,39 €
	1.4.2.4	Ferkel mit TU	18,98 €
	1.4.2.4.1	Ferkel ohne TU	15,31 €
	1.4.2.5	Schaf	12,30 €

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
	1.4.2.6	Ziege	12,30 €
	1.4.3	über 45 Schlachtungen an einem Tag	
	1.4.3.1	Rind	24,51 €
	1.4.3.2	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	24,28 €
	1.4.3.3	Schwein mit TU	15,85 €
	1.4.3.3.1	Schwein ohne TU	12,17 €
	1.4.3.4	Ferkel mit TU	15,77 €
	1.4.3.4.1	Ferkel ohne TU	12,09 €
	1.4.3.5	Schaf	9,49 €
	1.4.3.6	Ziege	9,49 €
	2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung und planmäßiger Rückstandsuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (TU) in gewerblichen Schlachtstätten über 20 GVE/Woche	
	2.1	Einhufer	26,94 €
	2.2	Rind	14,24 €
	2.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	14,01 €
	2.4	Schwein mit TU	6,08 €
	2.4.1	Schwein ohne TU	5,12 €
	2.5	Ferkel mit TU	6,00 €
	2.5.1	Ferkel ohne TU	5,04 €
	2.6	Schaf	6,05 €
	2.7	Ziege	6,05 €
	3	Wildverarbeitungsbetriebe	
	3.1	Fleischuntersuchung Wildschwein einschließlich Trichinenuntersuchung	11,23 €
	3.2	Fleischuntersuchung Wildwiederkäuer	9,68 €
	3.3	Fleischuntersuchung Hasen, Wildkaninchen, sonstiges Kleinwild	3,74 €
	3.4	erlegtes Federwild	2,24 €
	4.	Hausschlachtungen	
	4.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
	4.1.1	Einhufer	34,06 €
	4.1.2	Rind	28,30 €
	4.1.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	28,30 €
	4.1.4	Schwein	19,23 €
	4.1.5	Ferkel unter 25 kg	19,23 €
	4.1.6	Schaf	18,12 €
	4.1.7	Ziege	18,12 €
	4.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb der üblichen Schlachtzeiten	
	4.2.1	Einhufer	53,30 €
	4.2.2	Rind	42,91 €
	4.2.3	Kalb/Jungrind bis 123 kg Schlachtgewicht	42,91 €
	4.2.4	Schwein	26,60 €
	4.2.5	Ferkel unter 25 kg	26,60 €

Produkt-nummer	Produkt-bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
	4.2.6	Schaf	24,59 €
	4.2.7	Ziege	24,59 €
	4.3	Farmwild	
	4.3.1	Schlacht tieruntersuchung Gehege	50,38 € pro Std.
	4.3.2	Fleischuntersuchung Farmwild	13,22 €
	4.3.3	Fleischuntersuchung Farmwild außerhalb der üblichen Schlachtzeiten	16,70 €
	4.4	Trichinenuntersuchung	
	4.4.1	Trichinenuntersuchung nach Quetschmethode	10,17 €
	4.4.2	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren	4,67 €
	4.5	Bakteriologische Untersuchung	19 € zzgl. Laborkosten CVUA
	5	Ermäßigung der Untersuchungsgebühr	
	5.1	Für eine reine Schlacht tieruntersuchung nach Ziffer 1.1.1 bis 2.7 und 4.1.1 bis 4.2.7	20 % der jeweiligen Gebühr
	5.2	Für eine reine Fleischuntersuchung nach Ziffer 1.1.1 bis 2.7 und 4.1.1 bis 4.2.7	80 % der jeweiligen Gebühr
	6	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
	6.1	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild (Probenentnahme durch Jäger)	6,88 €
	6.2	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild (Probenentnahme durch amtliches Personal)	10,84 €
	6.3	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild > 5 Tiere (Probenentnahme durch amtliches Personal)	8,07 €
	6.4	Trichinenuntersuchung Magnetrührverfahren Wild Einzelansatz	25,23 €
	7	Schlacht geflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	63 € pro Std.
	8	Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch	63 € pro Std.
	9	Schlacht geflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	0,37 € pro Tier
	10	Erlegtes Groß- und Kleinwild außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben	
	10.1	Fleischuntersuchung Wildschwein	13,22 €
	10.2	Fleischuntersuchung Wildwiederkäuer	13,22 €
	10.3	Fleischuntersuchung Hasen, Wildkaninchen und sonstiges Kleinwild	4,41 €
	10.4	Fleischuntersuchung erlegtes Federwild	2,20 €
	11	BSE-Probenentnahme	
	11.1	1 Rind	46 €
	12	sonstige Leistungen	
	12.1	Amtliche Überwachung der Brauchbarmachung von Fleisch	50 €
12.26.04	Tiergesundheit und tierische Nebenprodukte		
	1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung	66 € pro Std.
	2	Erhöhter Aufwand für Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht	66 € pro Std.
	3	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme von Tieren und Tierprodukten einschl. Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis	66 € pro Std.
	4	Erhöhter Aufwand für Kontrolle/ Untersuchung/ Probeentnahme von Tieren und Tierprodukten einschl. Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/ Gesundheitszeugnis	66 € pro Std.
	5	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben bzw. Tieren mit oder ohne Bescheinigung	66 € pro Std.
	6	Amtstierärztliche Zeugnisse für Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)	66 € pro Std.

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)
	7	Gesundheitszeugnis/Bescheinigung ohne Kontrolle/ Untersuchung	66 € pro Std.
	8	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen	66 € pro Std.
	9	Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige	
		je angefangene Stunde	12 €
		bis zum Höchstbetrag je Tag	96 €
	10	Sektion von Tieren	66 € pro Std.
12.26.06	Tierschutz		
	1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	68 € pro Std.
	2	Erhöhter Aufwand für Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht	68 € pro Std.
	3	Begutachtung/Kontrolle von Tieren	68 € pro Std.
	4	Erhöhter Aufwand für Begutachtung/Kontrolle von Tieren	68 € pro Std.
	5	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren	68 € pro Std.
	6	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen	68 € pro Std.
	7	Sachkundeprüfung	68 € pro Std.
	8	Verhaltensprüfung bei Hunden	238 €
12.26.08	Erährungs- und Verbraucherinformation		
	1	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz	ab einem Verwaltungsaufwand von mehr als 1.000 € danach 16,25 € / Viertelstunde
	2	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 - 7 Verbraucherinformationsgesetz	ab einem Verwaltungsaufwand von mehr als 250 €, danach 16,25 € / Viertelstunde
	3	Teilnahme an Informationsveranstaltungen/Schulungen/ u.ä. auf Antrag	75 € pro Std.